



**TOP 33**

**Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn (Beilage 88)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **29. Juni 2024**

Da die Strukturen unserer Landeskirche auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden müssen, ist für den Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Brackenheim und Heilbronn der Entwurf dieses Kirchlichen Gesetzes einzubringen, das gemäß § 2 Absatz 1 Halbsatz 1 Kirchenbezirksordnung die Aufhebung dieser Kirchenbezirke und die Neubildung des Kirchenbezirks Heilbronn-Brackenheim mit Sitz in Heilbronn bewirkt und Folgefragen klärt. Vorübergehend wird das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden; die Pfarrstelle, mit der die Geschäftsführung im Dekanatamt verbunden ist, wird nicht wechseln, wenn das Dekanatamt nur noch mit einer Pfarrstelle verbunden sein wird. Die Regelungen sind mit den Betroffenen abgestimmt.

Dem Landratsamt Heilbronn wurde gemäß § 24a Absatz 1 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.